

Chambre fribourgeoise d'agriculture

Route de Chantemerle 41

1763 Granges-Paccot

Freiburgische Landwirtschaftskammer

Tel. 026 467 30 22

Fax 026 467 30 01

Freiburgische Vereinigung für den landw. Betriebshelferdienst (SECADA)

STATUTEN

- Name** **Art. 1.** - Unter der Bezeichnung "Freiburgische Vereinigung für den landw. Betriebshelferdienst", (hernach Vereinigung genannt) wird eine Genossenschaft im Sinne der Art. 60 ff des ZGB gegründet. Die Vereinigung ist dem Freiburgischen Bauernverband angegliedert, wo sie ebenfalls ihren Sitz hat.
- Zweck** **Art. 2.** - Der landw. Betriebshelferdienst bezweckt, den angeschlossenen Mitgliedern, welche vorübergehend Hilfskräfte benötigen, geeignete Betriebshelfer zur Verfügung zu stellen. Sie verfolgt keine gewinnbringende Tätigkeit.
- Mitglieder** **Art. 3.** - Es können als Mitglieder in die Vereinigung aufgenommen werden:
- a) im Kanton Freiburg ansässige Landwirte;
 - b) Landw. Vereinigungen, welche ihre Tätigkeit im Kanton Freiburg ausüben;
 - c) alle Personen oder Institutionen, welche dazu beitragen wollen, das Problem des Arbeitskräftemangels zu lösen.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung. Die Kündigung muss schriftlich, 6 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen.
- Organisation** **Art. 4.** - Die Organe der Vereinigung sind:
- a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Geschäftsführung;
 - d) die Kontrollstelle.
- General-** **Art. 5.** - Die Generalversammlung findet mindestens

versammlung

einmal im Jahr statt. Sie wird einberufen durch den Vorstand und zwar innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres, welches einem Ziviljahr gleichkommt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden sowohl durch den Vorstand als auch auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen 2 Wochen vor Abhaltung durch Publikation im AGRI und in der Bauernzeitung und durch persönliche Mitteilung.

Befugnisse

Art. 6. - Die Generalversammlung hat u.a. folgende Befugnisse:

- Genehmigung der Tätigkeit sowie der Betriebsrechnung;
- Genehmigung des Budget;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, von zwei Rechnungsrevisoren sowie eines Ersatzmannes;
- Revision der Statuten;
- Genehmigung der durch den Vorstand erlassenen Reglemente;
- Auflösung der Vereinigung, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder es beschliessen und wenn die Auflösung der Vereinigung Gegenstand der Traktanden bildet.

Vorstand

Art. 7. - Der Vorstand setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen, davon wenigstens 7 Landwirte, d.h. einer pro Bezirk. Er konstituiert sich selbst.

Der Vertreter des Staates, der Sekretär des Freiburgischen Bauernverbandes sowie der Chef der kantonalen Station für landwirtschaftliche Betriebsberatung gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Drei Sitze werden den Vertretern von Körperschaften oder Genossenschaften zugeteilt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von 3 Jahren gewählt und sind nur bis zum Alter von 62 Jahren wiederwählbar.

Befugnisse

Art. 8. - Der Vorstand hat u.a. zur Aufgabe:

- den Präsidenten, den Vize-Präsidenten und den Geschäftsführer der Vereinigung zu wählen;
- das Budget zu erstellen;

- die Anstellungsbedingungen der Betriebshelfer festzulegen;
- die Führung des Dienstes zu überwachen;
- Mitglieder aufzunehmen oder auszuschliessen, unter Vorbehalt des Beschwerderechtes an die Generalversammlung;
- den Verwendungsbereich des Hilfsfonds zu bestimmen.

**Geschäfts-
führung**

Art. 9. - Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes aus. Er organisiert die Geschäftsstelle, welche folgende Bezeichnung annimmt: "Kantonaler Betriebshelferdienst in der Landwirtschaft" (SECADA). Er ist unter anderem verantwortlich für:

- das gute Funktionieren des Betriebshelferdienstes;
- die Führung der Buchhaltung und des Mitgliede-verzeichnisses;
- die Rechnungstellung und Erledigung der Korrespondenzen;
- die Anstellung der Betriebshelfer und die Überwachung derer Tätigkeit;
- die Koordination der regionalen Einsätze;
- die Einhaltung der Dringlichkeitsordnung des Betriebshelferdienstes, welche folgende ist:
 - a) Tod und Unfall;
 - b) Krankheit;
 - c) Militärdienst;
 - d) andere Fälle (Arbeitsspitzen, Ferien, usw.)

Kontrollstelle

Art. 10. - Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmann, welche für 3 Jahre gewählt werden. Der Erstgewählte ist nicht mehr wählbar.

Aufgaben

Art. 11. - Der Kontrollstelle obliegen folgende Aufgaben:

- Prüfung der Rechnung und Überprüfung der Finanzen;
- Einsichtnahme in die Buchhaltung; Überprüfung der Belege und der Kassa; unvorangemeldete Kontrollen können durchgeführt werden;
- Anordnung von buchhalterischen Untersuchungen, von denen der Vorstand in Kenntnis zu setzen ist;
- Abfassung eines schriftlichen Berichtes zuhanden der Generalversammlung.

**Finanzielle
Mittel**

Art. 12. - Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- Entschädigungen der Einsatzbetriebe;
- Beiträgen der Mitglieder;

- Beiträgen der öffentlichen Hand;
- Vergabungen sowie andere Mittel.

Der Mitgliederbeitrag wird anhand der nachfolgenden Kategorien festgesetzt:

- Einzelpersonen;
- Genossenschaften mit gemeinnützigem Zweck;
- Genossenschaften mit kommerziellem Charakter;
- Korporationen des öffentlichen Rechtes.

Hilfsfonds

Art. 13. - Zugunsten finanziell bedrängter Landwirte wird ein "Hilfsfonds" gegründet, der durch freiwillige Spenden von natürlichen und juristischen Personen geäufnet wird. Bei günstigem Geschäftsergebnis überweist der Vorstand diesem Fonds vor Abschluss der Rechnung 50 % des Überschusses.

Haftung

Art. 14. - Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Unterschrift

Art. 15. - Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung führen kollektiv zu zweien entweder der Präsident oder der Vize-Präsident zusammen mit dem Geschäftsführer.

Auflösung

Art. 16. - Bei Auflösung der Vereinigung wird das Reinvermögen zwecks gleichartiger Verwendung dem Freiburgischen Bauernverband zugewendet.

Art. 17. - Im Falle von Unstimmigkeiten ist der französische Text der vorliegenden Statuten verbindlich.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom **22. Mai 1974 in Romont** genehmigt.

Freiburgische Vereinigung für den landw. Betriebshelferdienst

Namens der Gründungsversammlung

Der Sekretär:

Der Präsident:

Francis Maillard

Edouard Gremaud